



I. Bescheid

An die  
Stadtgemeinde Mautern a.d. Donau  
sh. des Herrn Bürgermeister Karl Thiel  
3912 Mautern a.d.D.

9-N-8024/3

146-1/80 v.7.12.79 Pfeifer

39

29. Jänner 1980

KO Mautern, Erklärung einer Platane zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf der BP 1/1, KO Mautern, im Eigentum der Stadtgemeinde Mautern a.d.D. stehende Platane zum Naturdenkmal.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 3.12.1979, N-8335/79-K, wirkt die im Schloßhof stehende Platane nicht nur als bestimmend in Hof selbst, sondern auch noch als gestaltendes Element in die freie Landschaft hinaus.

Die Stadtgemeinde Mautern hat mit Bericht vom 7.12.1979 die Erklärung der in der Mitte des Schloßhofes stehenden Platane zum Naturdenkmal begrüßt, der Landesbeauftragte für den Umweltschutz hat in seiner Stellungnahme gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 24.1.1980, GR-24/397, gegen die Erklärung der Platane zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr.Nikisch eh.

Bescheid rechtskräftig!  
Krems, am 28.8.1980  
F.d. Bezirkshauptmann



(Dr.Nikisch)